

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**1. Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Ammerbuch**

vom 10.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 10.10.2022 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

1. Änderung der Betriebssatzung

§ 4 wird mit folgendem Wortlaut neugefasst:

§ 4 Wirtschaftsführung- und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung-Doppik, auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Der derzeitige § 4 „Inkrafttreten“ wird zum § 5 mit gleicher Bezeichnung.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ammerbuch, 11.10.2022

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.